

Rauchmelder: Pflicht in 13 Bundesländern!



Der Einsatz von Rauchmeldern ist mittlerweile in 13 von 16 Bundesländern verpflichtend eingeführt. Denn Fakt ist: Die meisten Opfer speziell bei Wohnungsbränden entfallen nicht auf Brandverletzungen, sondern durch die beim Brand entstehenden Rauchgase. Von geschätzt rund 60.000 verletzten Personen tragen 5.000 Opfer Langzeitschäden davon und ca. 500 Menschen verlieren durch Rauchgase ihr Leben – pro Jahr!

Rauchmelder schützen langfristig und kostengünstig vor diesen gefährlichen Rauchgasen. Für 13 Bundesländer waren die auftretenden Vorfälle Grund genug, die Installation von Rauchmeldern in die Landesbauordnungen mit aufzunehmen. Lediglich in Berlin, Brandenburg und Sachsen gibt es hierzu noch keine gesetzliche Regelung.

Hier finden Sie den aktuellen Stand zur Rauchmelderpflicht in den einzelnen Bundesländern:

Bundesland	gesetzliche Regelung
Baden-Württemberg	Seit 2013 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2014.
Bayern	Seit 2013 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2017.
Berlin	Keine Rauchmelderpflicht.
Brandenburg	Keine Rauchmelderpflicht.
Bremen	Seit 2010 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2015.
Hamburg	Seit 2006 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2010.
Hessen	Seit 2005 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2014.
Mecklenburg-Vorpommern	Seit 2006 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2009.
Niedersachsen	Seit 2012 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2015.
Nordrhein-Westfalen	Seit 2013 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2016.
Rheinland-Pfalz	Seit 2003 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 12.07.2012.
Saarland	Seit 2004 für Neu- und Umbauten ab dem 18.02.2014
Sachsen-Anhalt	Seit 2009 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2015.
Sachsen	Einführung geplant ab 2016. In Neu- und Umbauten, nicht für Bestandsbauten.
Schleswig-Holstein	Seit 2005 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2010.
Thüringen	Seit 2008 für Neu- und Umbauten, Nachrüstpflicht für Bestandsbauten bis 31.12.2018.

Welche wesentlichen Punkte sollten Sie ansonsten beachten?

Der Montageort

Mindestens je 1 Rauchmelder sollte montiert werden in Schlafräumen, in Kinderzimmern sowie in Fluren, die als Rettungs- oder Fluchtwege dienen.

Die Positionierung

Rauchmelder sollten in der Mitte der Decke, jedoch mind. 50 cm von der Wand, angebracht werden.

Die Wartung

Vermieter und Eigentümer haben durch mindestens jährliche Kontrolle für die Betriebsbereitschaft Sorge zu tragen.

Die Qualität

Rauchmelder müssen der Produktnorm DIN EN 14604 entsprechen. Detaillierte Informationen hinsichtlich Planung, Einbau und Wartung enthält die Anwendernorm DIN 14676 (Heimrauchmelder).

Schon gewusst?

Im Schlaf ist der Geruchssinn bei Mensch und Tier ausgeschaltet. Deshalb ist es ein fataler Irrtum zu denken: „Ich werde schon rechtzeitig durch den Brandgeruch wach!“